

Satzung der Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e.V.

PRÄAMBEL

Verbraucherorientierte Verbände in Nordrhein-Westfalen haben die Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen gegründet, um auf dem Boden des Grundgesetzes und der sozialen Marktwirtschaft gemeinnützig Verbraucherinteressen wahrzunehmen.

1. Name und Sitz

- 1.1 Der Verein trägt den Namen
Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e.V.
- 1.2 Sitz des Vereins ist Düsseldorf.

2. Vereinszweck

- 2.1 Ausschließlicher und unmittelbarer Zweck des Vereins ist es, den Verbraucherinteressen zu dienen.
- 2.2 Der Verein hat insbesondere die Aufgabe,
 - a) sich bei Gesetzgebung, Verwaltung und Wirtschaftsorganisationen sowie bei Anbietern für die Interessen und Rechte der Verbraucher/-innen unter Berücksichtigung des Allgemeinwohles einzusetzen;
 - b) die Allgemeinheit und Einzelpersonen durch Beratung, Bildung und Information über alle die Verbraucher/-innen und ihre Haushalte betreffenden Themen zu unterstützen; hierzu gehören neben der allgemeinen Verbraucherberatung unter Einschluss der Rechtsberatung unter anderem die Abfall- und Umweltberatung, Beratung zur Altersvorsorge, Beratung zur Gesundheit und Pflege, Energieberatung, Ernährungsberatung, Schuldner- und Insolvenzberatung, zum Zwecke der Förderung der Lebensqualität der Verbraucher Initiativen anzustoßen, zu fördern und weiterzuentwickeln sowie Projekte zur selbstlosen Förderung der Allgemeinheit, insbesondere der Verbraucherinnen und Verbraucher zu betreiben. Hierzu gehört u. a. die Förderung des Klima- und Umweltschutzes durch die Unterstützung des öffentlichen Nahverkehrs und die Durchsetzung von Fahrgastrechten;
 - c) die Rechte der Verbraucher/-innen wahrzunehmen und Verstöße gegen das Wettbewerbsrecht, das AGB-Recht und andere dem Schutz des Verbrauchers dienende gesetzliche Bestimmungen, auch durch Einleitung gerichtlicher Maßnahmen im Inland sowie, soweit erforderlich, im grenzüberschreitenden Bereich zu verfolgen;
 - d) darauf hinzuwirken, dass sich die Verbraucher/-innen auf kommunaler Ebene zu Vereinigungen mit derselben Zielsetzung zusammenschließen und deren Arbeit zu unterstützen;

- e) auf die Entwicklung von verbraucherfreundlichen und nachhaltigen Produkten und Dienstleistungen bei Anbietern sowie darauf hinzuwirken, dass Universitäten und andere Forschungseinrichtungen die Verbraucherschorschung verstärken.

- 2.3 Die Bildung eines Fördervereins und ähnlicher Einrichtungen (z.B. Stiftung) ist zulässig.

3. Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verein verfolgt als demokratische, überparteiliche, überkonfessionelle und unabhängige Vereinigung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des geltenden Steuerrechts.
- 3.2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.3 Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.4 Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verbraucherzentrale Bundesverband e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Sollte eine Abführung an den Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. nicht möglich sein, so fällt das Vereinsvermögen an andere gemeinnützige Verbrauchereinrichtungen in Deutschland, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

4. Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- 4.1 Ordentliches Mitglied des Vereins können Verbände, Vereinigungen und juristische Personen werden, wenn sie die Vereinsaufgaben fördern wollen und dazu in der Lage sind. Natürliche Personen können unter den Voraussetzungen von Satz 1 außerordentliche Mitglieder oder Ehrenmitglieder werden. Sofern ein Interessengegensatz zu den Aufgaben des Vereins besteht, kann eine Mitgliedschaft nicht erworben werden.
- 4.2 Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Verwaltungsrates, bei natürlichen Personen durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Monatsersten, der auf den Aufnahmebeschluss folgt. Der Antrag wird abgelehnt, wenn die Aufnahmebedingungen von Absatz 1 nicht gegeben sind.

- 4.3 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss, bei ordentlichen Mitgliedern auch durch deren Erlöschen, bei natürlichen Personen auch durch den Tod. Die Mitglieder sind berechtigt, mit dreimonatiger Frist zum Ende des Kalenderjahres ihren Austritt zu erklären.
- 4.4 Der Verwaltungsrat ist berechtigt, Mitglieder, die den Aufnahmebedingungen nicht mehr entsprechen, ihre Pflichten nicht mehr erfüllen oder den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, nach Anhörung auszuschließen.
- 4.5 Die Ablehnung und der Ausschluss sind schriftlich unter Hinweis auf die Einspruchsmöglichkeit bei der Mitgliederversammlung mitzuteilen. Der Einspruch kann innerhalb einer Frist von drei Monaten ab Zugang des Beschlusses beim Verwaltungsrat eingelegt werden. Bei Ausschluss ruht die Mitgliedschaft bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung.
- 5. Rechte und Pflichten der Mitglieder**
- 5.1 Die Mitglieder sind berechtigt, sich der Einrichtungen und des Rates des Vereins auf der Grundlage einer gesondert zu schließenden Vereinbarung zu bedienen.
- 5.2 Die Mitglieder sind verpflichtet
- a) die Ziele und Zwecke des Vereins zu fördern,
 - b) an der Erfüllung der dem Verein obliegenden Aufgaben mitzuwirken,
 - c) die bei ordentlichen Mitgliedern im Verhältnis zur Stimmenzahl von der Mitgliederversammlung festgelegten Mitgliedsbeiträge für das laufende Jahr im ersten Quartal voll zu entrichten.
- 6. Organe des Vereins**
- Organe des Vereins sind
- a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Verwaltungsrat,
 - c) der Vorstand.
- 7. Mitgliederversammlung**
- 7.1 Die Mitglieder des Vereins bilden die Mitgliederversammlung. Die Mitglieder können kraft schriftlicher Vollmachtserteilung ein anderes Vereinsmitglied der VZ als Vertreter entsenden. Auf jeden Vertreter kann neben den Stimmen seiner Verbandsgruppe nur eine Stimmberechtigung eines fremden Mitgliederverbandes übertragen werden. Die Vollmachtserteilung gilt nur für eine Mitgliederversammlung.
- 7.2 Der Verwaltungsrat und der Vorstand nehmen an den Mitgliederversammlungen teil. Der Vorstand kann mit Zustimmung des Verwaltungsrates Mitarbeiter/-innen hinzuziehen.
Der Hauptzuwendungsgeber des Landes Nordrhein-Westfalen hat ein Teilnahmerecht.
- 7.3 Die/der Vorsitzende des Verwaltungsrates beruft die Mitgliederversammlung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich mit Angabe der Tagesordnung und aller Beschlussanträge (einschließlich Wahlvorschläge) ein. Die Frist kann bei besonderer Eilbedürftigkeit bis auf sieben Tage abgekürzt werden. Die jeweilige Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
- 7.4 Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Verwaltungsrat schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Bis zu diesem Termin können Mitglieder - auch des Verwaltungsrates - schriftlich Wahlvorschläge für den Verwaltungsrat einreichen. Maßgeblich für die Frist ist das Datum des Poststempels. Bei verkürzter Einladungsfrist können Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung in der Mitgliederversammlung gestellt werden. Auf die Bestimmungen dieses Absatzes und die Vorschrift des Abschnittes 9.2. ist in der Einberufung hinzuweisen.
- 7.5 Die Mitgliederversammlung soll mindestens einmal im Jahr stattfinden. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn unaufschiebbare Beschlüsse zu fassen sind oder ein Fünftel der Mitgliederstimmen, der Verwaltungsrat oder der Vorstand dies unter Angabe der Gründe schriftlich beantragen.
- 7.6 Die/der Vorsitzende des Verwaltungsrates leitet die Versammlung; diese/r kann eine/n andere/n Versammlungsleiter/-in bestellen.
- 8. Aufgaben der Mitgliederversammlung**
- 8.1 Der Mitgliederversammlung als oberstem Organ obliegen Beratung und Beschlussfassung über alle Vereinsangelegenheiten, die nicht dem Verwaltungsrat und dem Vorstand zustehen.
- 8.2 Die Mitgliederversammlung beschließt über Richtlinien für die Vereinstätigkeit und für angeschlossene Arbeitsgemeinschaften.
- 8.3 Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte die Mitglieder des Verwaltungsrates und beruft sie ab.
- 8.4 Der vom Vorstand aufgestellte Wirtschaftsplan wird nach Genehmigung durch den Verwaltungsrat von der Mitgliederversammlung verabschiedet.
- 8.5 Der Vorstand legt den vom Verwaltungsrat genehmigten Jahresbericht und den Jahresabschluss vor. Der Verwaltungsrat erstattet seinen Tätigkeitsbericht. Die Mitgliederversammlung entlastet den Verwaltungsrat und den Vorstand.
- 8.6 Die Mitgliederversammlung bestellt für jedes Geschäftsjahr zwei Rechnungsprüfer/-innen und zwei Vertreter/-innen.

9. Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- 9.1 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitgliederstimmen vertreten ist. Beschlüsse, die nicht eine Satzungsänderung, die Auflösung des Vereins oder eine der in Ziffern 8.3, 8.4 und 8.6 aufgeführten Entscheidungen zum Inhalt haben, kann die/der Vorsitzende des Verwaltungsrates auch im schriftlichen Verfahren herbeiführen. Diese Beschlüsse sind dem späteren Protokoll beizufügen bzw. dort aufzunehmen.
- 9.2 Bei Beschlussunfähigkeit wird die Versammlung mit derselben Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von sieben Tagen wiederholt; sie ist dann ohne Rücksicht auf die Stimmenzahl beschlussfähig.
- 9.3 Ordentliche Mitglieder, deren Tätigkeit sich auf das ganze Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen erstreckt, haben je vier Stimmen und solche, deren Tätigkeit sich auf das Rheinland oder Westfalen oder auf das Ruhrgebiet erstreckt, je zwei Stimmen. Die übrigen ordentlichen Mitglieder haben je eine Stimme. Außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben beratende Stimme. Das Stimmrecht kann nur ausgeübt werden, sofern die Mitgliedsbeiträge entrichtet sind.
- 9.4 Soweit die Satzung nichts anderes vorsieht, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind nicht mitzuzählen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- 9.5 Wahlen erfolgen durch schriftliche Abstimmung, sofern die Mitgliederversammlung nicht einstimmig beschließt, die Wahl durch Akklamation vorzunehmen. Gewählt ist, wer die meisten, aber mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Erforderlichenfalls wird die Wahl wiederholt, wobei dann relative Mehrheit genügt. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt.
- 9.6 Über jede Mitgliederversammlung und ihre Wahlen und andere Beschlüsse ist ein von der Versammlungsleiterin oder vom Versammlungsleiter sowie von der Schriftführerin bzw. vom Schriftführer zu unterzeichnendes Protokoll anzufertigen. Dieses ist allen Mitgliedern unverzüglich mit dem Hinweis zuzustellen, dass Wünsche auf Ergänzung oder Änderung binnen drei Wochen nach Versendung gegenüber dem Verwaltungsrat schriftlich anzubringen sind.

10. Verwaltungsrat

- 10.1 Der Verwaltungsrat besteht aus neun Personen. Die Verwaltungsratsmitglieder werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt, sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahlen sind möglich.
- 10.2 Scheidet ein Verwaltungsratsmitglied vor Ablauf von drei Jahren wegen Amtsniederlegung oder Tod aus, wählt die Mitgliederversammlung auf der Grundlage von Ziffer 9.4 der Satzung im schriftlichen Verfahren ein/eine Nachfolger/-in für den Rest der Amtszeit.

- 10.3 Mitglieder des Verwaltungsrates können nur natürliche und voll geschäftsfähige Personen sein, die Gewähr für eine sachgerechte und unabhängige Ausübung dieser Tätigkeit geben. Sie sollen besondere Kenntnisse oder Erfahrungen in Verbraucherangelegenheiten besitzen. Sie dürfen kein eigenes Gewerbe betreiben und weder für ein gewerbliches Unternehmen oder eine Vereinigung solcher Unternehmen in einer leitenden Funktion tätig sein (z.B. Geschäftsführer, Prokurist) noch einen beherrschenden Einfluss auf ein gewerbliches Unternehmen haben, aus dem heraus ein Konflikt mit der Tätigkeit des Vereins zu befürchten ist.
- 10.4 Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte die/den Vorsitzende/n und zwei Stellvertreter/-innen. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Für den Fall der Beschlussunfähigkeit kann die/der Verwaltungsratsvorsitzende zu einer zweiten Verwaltungsratssitzung mit der gleichen Tagesordnung einladen. Diese zweite Verwaltungsratssitzung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren herbeigeführt werden. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 10.5 Mindestens zwei Verwaltungsratsmitglieder oder der Vorstand können unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen, dass die/der Vorsitzende des Verwaltungsrates den Verwaltungsrat unverzüglich einberuft. Der Verwaltungsrat tritt mindestens viermal im Kalenderjahr zusammen.
- 10.6 Der Vorstand und ggf. von ihm benannte Mitarbeiter/-innen nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil und haben das Vortragsrecht (die Mitarbeiter/-innen in Abstimmung mit dem Vorstand), sofern der Verwaltungsrat nicht das Gegenteil beschließt. Die mit der Verbraucherarbeit befassten Mitarbeiter/-innen des Hauptzuwendungsgebers haben das Teilnahme- und Vortragsrecht.
- 10.7 Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Erstattung der mit ihrer Amtsführung notwendig verbundenen Reisekosten. Daneben erhalten die Verwaltungsratsmitglieder eine angemessene Aufwandsentschädigung, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung bestimmt wird.

11. Aufgaben des Verwaltungsrates

- 11.1 Der Verwaltungsrat bestellt den Vorstand und beruft ihn ab. Er schließt die Dienstverträge mit den Mitgliedern des Vorstandes und setzt deren Vergütung im Einvernehmen mit dem Hauptzuwendungsgeber fest.
- 11.2 Der Verwaltungsrat überwacht die Tätigkeit des Vorstandes. Er kann von dem Vorstand jederzeit

Auskunft und vollständige Akteneinsicht über alle Vereinsangelegenheiten verlangen und ist berechtigt, jede/n Mitarbeiter/-in unmittelbar zu hören. Er kann diese Rechte im Einzelfall auf ein Verwaltungsratsmitglied übertragen.

- 11.3 Der Verwaltungsrat kann den Vorstand mit der Vorlage von Vorschlägen und Vorhaben beauftragen.
- 11.4 Verwaltungsratsmitglieder können im Einvernehmen mit dem Vorstand, unbeschadet dessen Vertretungsmacht, den Verein bei bestimmten Anlässen vertreten. Gegenüber Vorstandsmitgliedern vertritt der Verwaltungsrat den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- 11.5 Der Verwaltungsrat beauftragt auf Vorschlag des Vorstandes einmal im Jahr eine/n Wirtschaftsprüfer/-in mit der jeweiligen Wirtschaftsprüfung. Der Abschlussbericht ist dem Verwaltungsrat vorzulegen.
- 11.6 Der Verwaltungsrat kann ein Vorstandsmitglied abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher Grund ist jede grobe Pflichtverletzung oder die Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung. Die Abberufung bedarf eines Beschlusses des Verwaltungsrates, der mit der Mehrheit seiner Mitglieder gefasst ist.

12. Vorstand

- 12.1 Der Vorstand besteht aus bis zu drei Mitgliedern, die auf höchstens fünf Jahre bestellt werden. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig.
- 12.2 Bei Geschäften und verbraucherpolitischen Stellungnahmen von erheblicher und grundsätzlicher Bedeutung hat der Vorstand die Zustimmung des Verwaltungsrates einzuholen. Dies gilt insbesondere für den Erwerb und die Beendigung der Mitgliedschaft des Vereins in anderen Organisationen, für das Halten von Beteiligungen an Gesellschaften, für Immobiliengeschäfte, für den Abschluss von Miet- oder Pachtverträgen über den Sitz der Geschäftsstelle, für die Aufnahme und Gewährung von Darlehen sowie für die Bestellung von Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern in leitenden Funktionen, die dem Vorstand direkt unterstehen.

13. Aufgaben des Vorstandes

- 13.1 Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich und führt seine Geschäfte. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, vertreten jeweils zwei von ihnen den Verein gemeinschaftlich und wird die Geschäftsführung von allen Vorstandsmitgliedern gemeinschaftlich wahrgenommen.
- 13.2 Dem Vorstand obliegt jede Tätigkeit, die geeignet ist, dem Vereinszweck zu dienen.
- 13.3 Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, so regelt der Verwaltungsrat die Geschäftsverteilung des Vorstandes und ist berechtigt, ein Mitglied zur/zum Vorsitzenden des Vorstandes zu ernennen.

- 13.4 Der Vorstand soll bis Oktober eines jeden Jahres ein Arbeits- und Schwerpunktprogramm für die Verbraucherarbeit des folgenden Geschäftsjahres unter Darlegung der längerfristigen Gesamtkonzeption dem Verwaltungsrat zur Zustimmung vorlegen.

14. Beirat

- 14.1 Es kann ein Beirat gebildet werden. Dieser soll den Verwaltungsrat und den Vorstand bei der Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben beraten.
- 14.2. Die Geschäftsordnung für den Beirat wird vom Verwaltungsrat beschlossen. Der Verwaltungsrat ist auch für die Berufung der Beiratsmitglieder zuständig.
- 14.3 Die Mitglieder des Beirats sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Erstattung der mit ihrer Tätigkeit notwendig verbundenen Reisekosten. Der Vorsitzende des Beirats erhält für seine Aufwendungen im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Beirat eine angemessene Aufwandsentschädigung, deren Höhe durch den Verwaltungsrat bestimmt wird.

15. Geschäftsjahr und Rechnungswesen

- 15.1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 15.2 Das Rechnungswesen des Vereins ist für jedes Geschäftsjahr durch die von der Mitgliederversammlung bestellten Rechnungsprüfer/-innen zu kontrollieren. Ihnen ist die Einsicht in die Unterlagen einschließlich der Prüfberichte der Wirtschaftsprüfung und ggf. der Rechnungshöfe und einen aufgestellten und unterzeichneten Jahresabschluss zu gewähren. Ihr Bericht ist der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen.

16. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

- 16.1 Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen und wenigstens der Hälfte aller Mitgliederstimmen; entsprechendes gilt für den Auflösungsbeschluss, der nur in einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung gefasst werden kann.
- 16.2 Wird die Versammlung wegen Beschlussunfähigkeit wiederholt, genügt einfache Mehrheit der abgegebenen Mitgliederstimmen.
- 16.3 Die Liquidation betreibt - soweit die auflösende Versammlung nichts anderes bestimmt - der Vorstand. Die Mitgliederversammlung bestimmt im Rahmen von Punkt 3.4. an wen das Vereinsvermögen fällt.